

WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: 19.06.2018– Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

1.1. Art

Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

1.2. Bezeichnung

Schwarmfinanzierung für die health-experiences GmbH, Frankfurt am Main auf www.medifundo.de.

2. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

2.1. Anbieter und Emittent

Anbieter und Nachrangdarlehensnehmer/Emittent der Vermögensanlage ist die health-experiences GmbH, Am Niederfeld 119, 60437 Frankfurt am Main, <https://gesundheits-erfahrungen.de>, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 98830.

Der Emittent ist in der Internetbranche tätig. Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die unter anderem das Sammeln und Vermarkten von medizinischen Big Data. Der Businessplan vom 4. Juni 2018 (nachfolgend nur „Businessplan“ genannt) sieht im Wesentlichen vor, die Anwenderfreundlichkeit der Plattform gesundheits-erfahrungen.de zu verbessern und die Bekanntheit der Plattform zu erhöhen, um Einnahmen aus Dienstleistungen und Werbung zu erzielen. Potentielle Kunden sind Anbieter von Versicherungen, Produkten und Dienstleistungen aus der Gesundheitsbranche.

2.2. Internet-Dienstleistungsplattform

Medifundo GmbH & Co. KG, Behamstr. 17, 80687 München, www.medifundo.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105322.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

3.1. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, dass durch die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen der Emittent den Businessplan, der vollumfänglich auf der Seite www.medifundo.de/health-experiences einzusehen oder herunterzuladen ist, umsetzen kann. Hierdurch soll die Funktionalität und Bedienerfreundlichkeit der Plattform gesundheits-erfahrungen.de verbessert und erweitert werden. Gleichzeitig soll durch intensive Marketingaktivitäten und Kooperationen die User-Anzahl gesteigert werden, um damit eine Erhöhung des Unternehmenswertes zu erreichen, von welcher die Anleger durch ihre Beteiligung am Unternehmenswert profitieren. **Anlagepolitik** ist es, gemäß Businessplan vorrangig die Plattform anwenderfreundlich zu verbessern und zu erweitern und durch Marketingaktivitäten die User-Anzahl zu steigern und Werbeeinnahmen zu erhöhen.

3.2. Anlageobjekte

Das vom Anleger ausgereichte Nachrangdarlehen ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Umsetzung des Businessplans, hierbei vorrangig der Verbesserung und Erweiterung der Funktionalität der Plattform, der Erhöhung der User-Anzahl und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) verwendet (**Anlageobjekt**). Die Geschäftsführung des Emittenten muss stets auf geänderte Marktbedingungen reagieren, so dass eine Anpassung des Businessplans an die Umweltsituationen

erforderlich sein kann. Dies kann auch zu einer veränderten Verwendung der Nachrangdarlehensbeträge führen.

Die Umsetzung des Businessplans hat bereits begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Businessplans aus, falls das Funding-Limit (500.000 €) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (250.000 €), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel und/ oder zusätzliche Eigen- bzw. Fremdmittel decken und die Schritte aus dem Businessplan durchführen.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Businessplans als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.

4. Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

4.1. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt individuell mit dem Vertragsabschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 30.06.2023 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Emittent kann das Nachrangdarlehen kündigen, wenn er zukünftig eine Eigenkapitalerhöhung im Rahmen der Aufnahme neuer Gesellschafter durchführt oder ein Exit-Ereignis (z.B. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf) eintritt. Ihm steht darüber hinaus ab dem vierten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann und bei dessen Ausübung eine Bonuszinszahlung fällig wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens durch den Nachrangdarlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

4.2. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die partiarischen Nachrangdarlehen gewähren unter anderem Zinskomponenten, die von der Höhe der virtuellen Beteiligungsquote abhängen. Die Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote des einzelnen Anlegers hängt zum einen vom Nachrangdarlehensbetrag und zum anderen vom Gesamtbetrag aller durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Investments ab. Sie beträgt pro EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag mindestens 0,004%; bei nicht vollständiger Ausschöpfung des Emissionsvolumens ergibt sich eine höhere Beteiligungsquote (bspw. ergibt sich beim Erreichen von 50% des Emissionsvolumens eine Quote von 0,0044%). Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit des Nachrangdarlehens verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt.

Ab dem Einzahlungstag sind die **Zinszahlungen** des Nachrangdarlehens hinsichtlich des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags wie folgt zu berechnen: (i) Festzinssatz (1 % p.a.) endfällig zum Rückzahlungstag; (ii) variable/partiarische Zinskomponente (Gewinnbezugsanspruch im Umfang der individuellen virtuellen Beteiligungsquote; jährlich fällig); (iii) Bonuszins bei Vertragsende und bei Exit (Beteiligung an Unternehmenswertsteigerung, d.h. virtuelle Erlösbeteiligung, in Höhe der monetären Wertsteigerung der individuellen virtuellen Beteiligung während der Laufzeit des Nachrangdarlehens; diese berechnet sich als Produkt der virtuellen Beteiligungsquote multipliziert mit der Differenz aus dem im Rahmen des Exits vereinbarten Wertes und der Bewertung zum Zeitpunkt dieses Angebots; fällig bei Ereignis); (iv) Bonuszins bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten (möglich ab dem vierten Jahr der Laufzeit; orientiert an Benchmark-Verzinsung während der bisherigen Laufzeit; fällig bei Kündigung).

Die **Rückzahlung** des Nachrangdarlehens erfolgt endfällig am 30.06.2023. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Nachrangdarlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern bedient.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Es werden hier nur die wesentlichen Risiken dargestellt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

5.1. Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Nachrangdarlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

5.2. Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Businessplan verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Akzeptanz der Plattform bei Krankenversicherungen und beim Werbekunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko.

5.3. Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er etwaig erforderliche Anschlussfinanzierungen für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

5.4. Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Nachrangdarlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Nachrangdarlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

5.5. Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das **Emissionsvolumen** beträgt EUR 500.000 („Funding-Limit“; das Limit kann reduziert werden, falls zeitgleich Eigenkapitalgeber investieren). Die **Art** der Anlage sind qualifizierte partiarische Nachrangdarlehen im Rahmen der Schwarmfinanzierung.

Die **Anzahl** der Anteile beträgt 10.000. Nachrangdarlehensbeträge müssen durch EUR 50 teilbar sein und stellt damit den Mindestwert eines Anteils dar. Der Mindestbetrag eines Nachrangdarlehensvertrages beträgt EUR 250.

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Verträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.medifundo.de vermittelt. Der Emittent erstellt einen Businessplan, der über die Plattform einsehbar ist und mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn die Funding-Schwelle (s.u.) überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 250.000 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Falls zeitgleich Eigenkapitalgeber investieren, kann deren Investments auf die Funding-Schwelle angerechnet werden. Die Schwelle gilt dann als erreicht, sobald Crowd-Investoren und Eigenkapitalgeber gemeinsam einen entsprechenden Betrag investiert haben. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

7. Verschuldungsgrad

Aufgrund des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beträgt der Verschuldungsgrad des Emittenten 588%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist im Markt der Internetplattformen im medizinischen Bereich tätig. Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Im besten Fall streben die Eigenkapitaleigner den Verkauf des Unternehmens (Exit) nach ersten Markterfolgen bereits vor dem Laufzeitende dieses Vertrages an. Damit wären eine frühere Rückzahlung und eine ggfs. höhere Zinszahlung aus dem Bonuszins möglich. Im normalen Fall sollte der Emittent auch ohne Exit ausreichende Erlöse aus den Einnahmen aus Dienstleistungen und Werbung erzielen, um die Zinszahlungen und Rückzahlung zum Vertragsende zu leisten. Im ungünstigsten Fall könnte sich die Erhöhung der User-Anzahl verzögern, Konkurrenz weiterer Marktteilnehmer aufkommen oder Interesse der Unternehmen aus der Gesundheitsbranche an Dienstleistungen oder Werbebuchungen auf der Plattform schwächer ausfallen und somit das wirtschaftliche Risiko eintreten, dass der Emittent in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

9. Kosten und Provisionen

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung

für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Anlageobjekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 10 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Gesamtvaluta“) werden vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrensdienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,75 % der Gesamtvaluta. Zudem erfolgt eine Vergütung für die Veröffentlichung der Quartalsreporte in Höhe von EUR 750 je Report. Alle Beträge sind Nettobeträge, die der Umsatzbesteuerung unterliegen.

10. Maßgeblicher Einfluss

Der Emittent hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes auf die Internet-Dienstleistungsplattform medifundo.de.

11. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten des Geschäftsjahres 2017 kann unter www.medifundo.de/health-experiences eingesehen werden und ist unter www.bundesanzeiger.de abrufbar. Zukünftige offenzulegende gesetzliche Jahresabschlüsse des Unternehmens werden unter www.bundesanzeiger.de abrufbar und über die Plattform unter <http://reporting.medifundo.de> hinterlegt sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

12. Sonstiges

12.1. Verfügbarkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und evtl. Nachträge hierzu kostenlos als Download unter www.medifundo.de und kann diese kostenlos bei medifundo GmbH & Co. KG, Behamstr. 17, 80687 München anfordern.

12.2. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

13. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz kann elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).